

25.403 s Pa.lv. WBK-S. Änderung des Schweizerschulengesetzes

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerates

(Stand am 1. Januar 2016)

vom 29. Juni 2026

**Bundesgesetz
über die Vermittlung
schweizerischer Bildung
im Ausland
(Schweizerschulengesetz,
SSchG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft, Bil-
dung und Kultur des Ständerates
vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...²,

beschliesst:

1 BBl ...

2 BBl ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

I

Das Schweizerschulengesetz vom
21. März 2014³ wird wie folgt geän-
dert:

Art. 3 Voraussetzungen für
die Anerkennung von
Schweizerschulen

Art. 3 Abs. 1 Bst o

¹ Der Bundesrat anerkennt eine
Schule im Ausland als beitragsbe-
rechtigte Schweizerschule, wenn sie:

¹ Der Bundesrat anerkennt eine
Schule im Ausland als beitragsbe-
rechtigte Schweizerschule, wenn sie:

- a. die Unterrichtsbewilligung des
Gastlandes besitzt;
- b. angemessen Gewähr dafür bietet,
langfristig Bestand zu haben;
- c. gemeinnützigen Charakter hat;
- d. Auslandschweizerinnen und
-schweizern, die nachweislich das
Schulgeld nicht bezahlen können,
dieses ganz oder teilweise er-
lässt;
- e. Gewähr für politisch und religiös
neutrale Bildung bietet;
- f. einen angemessenen Minimalbe-
stand an Schülerinnen und Schü-
lern aufweist;
- g. den Unterricht zu einem ange-
messenen Teil in einer Landes-
sprache der Schweiz vermittelt
und dabei der kulturellen Vielfalt
der Schweiz Rechnung trägt;
- h. einen Kindergarten und eine
Primarstufe führt und eine Sekun-
darstufe I führt oder zu führen
plant;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- i. den Unterricht im Kindergarten und in den für die schweizerischen Lehrpläne relevanten Fächern mehrheitlich von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung erteilen lässt;
 - j. ihr Lehrprogramm und ihren Unterricht so ausgestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler ohne grössere Schwierigkeiten in weiterführende Klassen und Ausbildungen in der Schweiz oder im Gastland übertreten können;
 - k. mit einem oder mehreren Kantonen ein Patronatsverhältnis eingegangen ist (Patronatskanton);
 - l. ihr Schulsystem und ihr Lehrprogramm vom Patronatskanton begutachten lässt;
 - m. über Statuten verfügt, die mit diesem Gesetz in Einklang stehen;
 - n. von einer schweizerischen Trägerschaft getragen wird, die über ein Führungsgremium verfügt, dem mehrheitlich Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit angehören;
 - o. von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit schweizerischer Lehrberechtigung geführt wird; und
 - p. allen interessierten und den Anforderungen entsprechenden Kindern mit Schweizer Staatsbürgerschaft eine Aufnahme gewährt.
- o. von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit schweizerischer Lehrberechtigung oder mit einer interkantonal anerkannten Schulleitungsausbildung (Schulleitungsperson) geführt wird; und

² Er hört vor seinem Entscheid den Patronatskanton an.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 8 Sozialversicherung der
Lehrpersonen

¹ Die anerkannte Schweizerschule
sorgt für einen angemessenen So-
zialversicherungsschutz ihrer Lehrper-
sonen.

² Für die berufliche Vorsorge versi-
chert sie die Lehrpersonen, die in der
schweizerischen Alters-, Hinterlasse-
nen- und Invalidenversicherung ver-
sichert sind, bei der Pensionskasse
des Bundes PUBLICA. Lassen die
Bestimmungen der jeweiligen Vorsor-
geeinrichtung es zu, so kann sie
diese Personen stattdessen in deren
angestammter kantonaler Pensions-
kasse oder in derjenigen des Patron-
atskantons versichern.

³ Die anerkannten Schweizerschulen
sind Arbeitgeber nach Artikel 4 Ab-
satz 2 des PUBLICA-Gesetzes vom
20. Dezember 2006 und erfüllen die
gesetzlichen und reglementarischen
Arbeitgeberpflichten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Vertretung
der anerkannten Schweizerschulen
gegenüber den schweizerischen
Sozialwerken, namentlich die Kom-
petenz zum Erstellen, Abschliessen
und Ändern des Anschlussvertrages
mit PUBLICA.

Art. 8 Anstellung und Entsen-
dung von Lehrperso-
nen mit schweizeri-
scher
Lehrberechtigung und
Schulleitungspersonen

¹ Lehrpersonen mit schweizerischer
Lehrberechtigung und Schulleitungs-
personen, für welche die Schule
Anrecht auf Beiträge hat, müssen
durch den Verein educationsuisse
angestellt werden.

² Der Verein educationsuisse entsen-
det die von ihm angestellten Lehrper-
sonen und Schulleitungspersonen an
die anerkannten Schweizerschulen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 8a Aufgabenübertragung
sowie Abgeltung des
Vereins educationsuis-
se

¹ Das BAK überträgt dem Verein educationsuisse die mit der Arbeitgeberrolle verbundenen Aufgaben mittels einer Leistungsvereinbarung.

² Der Verein educationsuisse stellt die mit der Rekrutierung und Anstellung der Lehrpersonen und Schulleitungspersonen verbundenen Leistungen bei den anerkannten Schweizer Schulen in Rechnung.

Mehrheit

³ Der Bund gilt dem Verein educationsuisse die nicht durch die anerkannten Schweizer Schulen gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der dem Verein educationsuisse übertragenen Aufgaben ab. Die Abgeltung wird pauschal ausgerichtet und beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.

Minderheit (Chassot, Crevoisier
Crelrier, Fivaz Fabien, Michel
Matthias, Wasserfallen Flavia)

³ ...

... be-
trägt höchstens 70 % der effektiven
Kosten.

Art. 8b Berufliche Vorsorge
der vom Verein educa-
tionsuisse angestellten
Lehrpersonen und
Schulleitungspersonen

¹ Der Verein educationsuisse versichert die von ihm angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA.

² Der Bundesrat regelt die Kompetenz des Vereins educationsuisse zum Erstellen, Abschliessen und

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Ändern des Anschlussvertrages mit
PUBLICA.

Art. 8c Aufsicht

¹ Das BAK beaufsichtigt den Verein
educationsuisse bei der Erfüllung der
ihm übertragenen Aufgaben. Es legt
in der Leistungsvereinbarung die
entsprechenden Steuerungs- und
Kontrollmassnahmen fest.

² Der Verein educationsuisse muss
dem BAK über seine Geschäfts- und
Rechnungsführung Rechenschaft
ablegen. Er veröffentlicht seine Jah-
resabschlüsse und Jahresberichte.

**Art. 8d Anstellung und Sozial-
versicherung von lokal
angestellten Lehrper-
sonen und Schullei-
tungspersonen**

¹ Abweichend von Artikel 8 können
anerkannte Schweizer Schulen Lehr-
personen mit schweizerischer Lehr-
berechtigung und Schulleitungspers-
onen mit einem lokalen
Arbeitsvertrag anstellen, wenn eine
Entsendung nicht möglich ist oder die
rechtlichen Gegebenheiten im Gast-
land eine Anstellung in der Schweiz
verunmöglichen. Diese lokale Anstel-
lung bedarf der Zustimmung durch
das BAK.

² Lehrpersonen ohne schweizerische
Lehrberechtigung werden mit einem
lokalen Arbeitsvertrag angestellt.

³ Die anerkannten Schweizer Schulen
sorgen für einen angemessenen
Sozialversicherungsschutz der lokal

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

angestellten Lehrpersonen und
Schulleitungspersonen.

Art. 8e Bearbeiten von Perso-
nendaten

Das BAK und der Verein educations-
uisse dürfen die Daten natürlicher
und juristischer Personen, einschlies-
slich besonders schützenswerter
Daten nach Artikel 5 Buchstabe c
Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Daten-
schutzgesetzes vom 25. September
2020⁴, bearbeiten und bearbeiten
lassen, ins Inland und Ausland be-
kanntgeben und zugänglich machen,
sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufga-
ben gemäss vorliegendem Gesetz
erforderlich ist, namentlich um:

- a. die Eignung der Lehrpersonen für
den Unterricht im Ausland zu
beurteilen;
- b. Arbeits- und Aufenthaltsbewilli-
gungen für Lehrpersonen und
Schulleitungspersonen zu bean-
tragen oder entsprechende Ver-
fahren zu unterstützen;
- c. Personendaten den zuständigen
Behörden des Gastlandes be-
kanntzugeben, soweit dies für die
Abrechnung oder Erfüllung ge-
setzlicher Sozialversicherungs-
oder Steuerpflichten erforderlich
ist;
- d. die zur Anstellung, Betreuung,
Einsatzplanung und Aufsicht
erforderlichen Dossiers über die
bei ihnen tätigen Lehrpersonen
und Schulleitungspersonen zu
führen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 10 Art, Umfang und Be-
messung der Finanz-
hilfen

¹ Der Bund richtet den anerkannten
Schweizerschulen im Rahmen der
bewilligten Kredite jährliche pauscha-
le Finanzhilfen an die Betriebskosten
aus.

² Die Höhe der Finanzhilfen richtet
sich nach:

- a. dem Gesamtbestand an Schüle-
rinnen und Schülern sowie Ler-
nenden;
- b. der Anzahl Schülerinnen und
Schüler sowie Lernender mit
Schweizer Staatsangehörigkeit;
- c. der Anzahl Personen mit schwei-
zerischer Lehrberechtigung, in
Vollzeitäquivalenten gerechnet,
für welche die Schule Anrecht auf
Beiträge hat;
- d. der Anzahl Unterrichtssprachen,
die schweizerische Landesspra-
chen und nicht gleichzeitig Spra-
chen des Gastlandes sind.

³ Die Anzahl Personen mit schweize-
rischer Lehrberechtigung, für welche
die Schule Anrecht auf Beiträge hat,
richtet sich nach den in Absatz 2
Buchstaben a und b genannten Krite-
rien.

⁴ Für Lehrpersonen ohne schweizeri-
sche Lehrberechtigung können Bei-
träge ausgerichtet werden, wenn:

Art. 10 Abs. 1, 2 Bst. c und 3

¹ Der Bund richtet den anerkannten
Schweizerschulen im Rahmen der
bewilligten Kredite jährliche pauscha-
le Finanzhilfen an die Betriebskosten
aus. Die Auszahlung der Finanzhilfen
kann an Auflagen und Bedingungen
zur Einhaltung der Anerkennungsvo-
raussetzungen und der Subventions-
bestimmungen geknüpft werden.

² Die Höhe der Finanzhilfen richtet
sich nach:

- c. der Anzahl Lehrpersonen mit
schweizerischer Lehrberechti-
gung und Schulleitungspersonen,
in Vollzeitäquivalenten gerechnet,
für welche die Schule Anrecht auf
Beiträge hat;

³ Die Anzahl Lehrpersonen mit
schweizerischer Lehrberechtigung
und Schulleitungspersonen, für wel-
che die Schule Anrecht auf Beiträge
hat, richtet sich nach den in Absatz 2
Buchstaben a und b genannten Krite-
rien.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- a. das Gastland die Anstellung einheimischer Lehrpersonen vorschreibt; oder
- b. nach Beurteilung des Patronatskantons für den Einsatz solcher Lehrpersonen überzeugende pädagogische Gründe geltend gemacht werden können.

⁵ Der Bundesrat legt die Bemessungsgrundlagen und die Beitragssätze nach den in den Absätzen 2–4 genannten Kriterien fest. Er kann die Beitragssätze namentlich nach Nationalität, Schulstufe und Dienstjahren differenzieren.

⁶ Die Schulen müssen dem BAK anfangs Schuljahr die für die Beitragsbemessung erforderlichen Unterlagen einreichen.

Art. 19

Art. 19 Abs. 3

¹ Der Patronatskanton hat die pädagogische Aufsicht über die anerkannten Schweizerschulen und deren allgemeinbildende Sekundarstufe II und über die Angebote in der beruflichen Grundbildung und Filialschulen.

² Er nimmt für die von ihnen betreuten anerkannten Schweizerschulen und anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. fachliche Beratung und Betreuung sowie Qualitätssicherung;
- b. Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen;
- c. Informationsaustausch mit den von ihnen betreuten Schulen;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- d. Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schülern, von Lernenden sowie von Lehrpersonen;
- e. Hilfe bei der Auswahl und der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. Beratung zurückkehrender Lehrpersonen beim beruflichen Wiedereinstieg in der Schweiz.

³ Er setzt sich dafür ein, dass Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung bei der Pensionskasse ihres Herkunftskantons versichert bleiben können.

³ *Aufgehoben*

Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom
...

¹ Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverträge von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem Verein educationsuisse. Das bisherige Recht bleibt für diese Arbeitsverträge anwendbar.

² Absatz 1 gilt nicht für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die lokal angestellt sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.